

**Gemeinsamer Jahresbericht der  
Kommissionen des Menschenrechtsbeirates  
Jahr 2011<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Erstellt aus den Quartalsberichten der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates aus dem Jahr 2011;  
redigiert von Dr. Christian Schmaus und Mag. Georg Bürstmayr

## Zusammenfassung

Bei ihren **mehr als 600 einzelnen Beobachtungen** und Besuchen haben die sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2011 ein sehr genaues und differenziertes Bild der Arbeit der Polizei, insbesondere um Umgang mit Angehaltenen, gewinnen können.

In manchen Bereichen – vor allem **Großeinsätze** anlässlich von Sportveranstaltungen und Demonstrationen – kommt die Polizei ihrem eigenen Anspruch, eine „Menschenrechts-Schutz-Organisation“ zu sein, nahe. Viele dieser beobachteten Einsätze können als vorbildlich bzw. als Beispiele für „best practice“ angesehen werden.

In menschenrechtlicher Hinsicht erfreulich ist auch, dass die Bedingungen der kurzfristigen Anhaltung in **Arrestzellen** auf den Polizei-Inspektionen mittlerweile zum größten Teil als menschenrechtlich unbedenklich angesehen werden können. Die besuchten Zellen sind durchwegs sauber, die Dokumentationen bis auf wenige Ausnahmen einwandfrei, über die Behandlung der Häftlinge im Arrest selbst gab es so gut wie keine Klagen. Bedenklich in diesem Bereich scheint allerdings eine verbreitete Praxis, wegen so genannter Verdunkelungsgefahr Festgenommenen (vor allem im Bereich der Suchtgiftkriminalität) generell zunächst den Kontakt nach außen, auch zu Rechtsbeiständen, zu verwehren.

Verbesserungsbedarf besteht in einzelnen Bereichen Österreichs nach wie vor bei der Möglichkeit, **Amtsärzte** zur raschen Untersuchung von Häftlingen beizuziehen, hier muss sich die Polizei mit zum Teil fragwürdigen Konstruktionen behelfen.

**Abschiebungen** von unrechtmäßig aufhältigen Fremden aus Österreich verliefen, soweit beobachtet, weitestgehend korrekt, die eingesetzten BeamtInnen waren erkennbar bemüht, Eskalationen zu vermeiden und auch unter schwierigen Bedingungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Würde der Betroffenen zu wahren. Problematisch in diesem Bereich ist allerdings die öfter beobachtete Doppel- und Dreifachrolle von „Menschenrechtsbeobachtern“ des Vereins Menschenrechte Österreich (als Beobachter, Betreuer und Dolmetscher) wegen der dabei unvermeidbaren Interessenskonflikte. Darauf, das Menschen, die abgeschoben werden, ihre wesentlichen Habseligkeiten auch mitnehmen können, sollte mehr als bisher Bedacht genommen werden. Auch wenn sich die Modalitäten der Abschiebung verbessert haben, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass die ihnen zugrundeliegenden Entscheidungen der Asyl- und Fremdenpolizeibehörden in vielen Fällen menschenrechtlich bedenklich sind.

Bei der Kontrolle von Einrichtungen und Wohnungen der so genannten **Grundversorgung** (die idR für AsylwerberInnen vorgesehen ist) gingen die eingesetzten BeamtInnen nach Anlaufschwierigkeiten zwar durchwegs korrekt vor, bedenklich scheint in diesem Bereich aber eine große Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsgrundlage, die mit diesen Kontrollen verbundenen Eingriffe (in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens gem. Art 8 EMRK) sind wahrscheinlich nicht zur Gänze rechtlich gedeckt.

Menschenrechtlich gleich in mehrfacher Weise bedenklich und hochproblematisch ist nach wie vor der Vollzug der **Schubhaft**. Diese bringt immer noch unverhältnismäßige Einschränkungen für die Mehrzahl der Häftlinge mit sich, in einigen Polizeianhaltezentren wurde zudem beobachtet, dass Häftlinge aus bestimmten Nationen oder Regionen (vor allem GUS-Staaten und Afrika) gegenüber anderen Häftlingen diskriminiert werden, immer noch sind die Bedingungen der Schubhaft in der Regel schlechter als in Strafhaft. Ein gravierendes Rechtsschutzdefizit bestand darin, dass die verfassungsgesetzlich vorgesehene Haftbeschwerde von der überwiegenden Anzahl der Häftlinge schon deshalb

nicht genutzt werden konnte, weil sie nicht einmal über die Existenz dieses – menschenrechtlich elementaren – Rechtsschutzinstruments informiert sind. Einzelne Missstände im Vollzug hat die Polizei aufgrund von Rückmeldungen von Kommissionen behoben.

Auffallend war gleich in mehreren Bereichen (Schubhaft, Kontrolle von Grundversorgung, Abschiebungen) ein **Sprachdefizit**: das Fehlen von Dolmetschern vor Ort (fallweise den Umständen geschuldet) wird nach wie vor nicht durch Möglichkeiten wettgemacht, die an sich allen BeamtInnen zur Verfügung stehen (Dolmetschen via Mobiltelefon und Freisprecheinrichtung).

Des Öfteren wurde beobachtet, dass die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsumfeld, vor allem aber ein fallweise krass unzureichender **Personalstand** den Dienst der PolizeibeamtInnen so weit erschweren, dass diese nicht mehr optimal in der Lage sind, ihre Pflichten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen.

## 1. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

Einer der eingriffsintensivsten Maßnahmen, die ein Rechtsstaat mitteleuropäischer Prägung gegen Menschen setzen kann, ist der Entzug der persönlichen Freiheit. Die begleitende Beobachtung der Anhaltungen in den verschiedenen Polizeianhaltezentren Österreichs war daher auch im Jahr 2011 einer der Beobachtungsschwerpunkte der Kommissionen.

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei vorab betont, dass es sich bei der Anhaltung in besagten Zentren nicht um gerichtliche Straf- oder Untersuchungshaft, sondern in der Regel um Freiheitsentzug aufgrund verwaltungsrechtlicher Tatbestände handelt, so etwa zur Sicherung der Ausweisung und/oder Abschiebung (mit solchen Bescheiden und Maßnahmen wird jeweils eine bloße Verwaltungsübertretung, nämlich der unrechtmäßige Aufenthalt, beendet). Ein solcher Freiheitsentzug muss in Hinblick auf den angestrebten Zweck stets verhältnismäßig sein (und zwar sowohl in betreffend der Frage, ob die Freiheit überhaupt entzogen werden darf wie auch hinsichtlich der Frage, wie weit die Art des Freiheitsentzuges in die Sphäre des/ der Betroffenen eingreifen darf (siehe hierzu insbesondere Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit).

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass in immer mehr Polizeianhaltezentren so genannte offene Stationen eingerichtet werden. Diese zeichnen sich durch – wie die Bezeichnung bereits andeutet – eine offenere Form des Freiheitsentzuges aus. So können sich Angehaltene während des Tages üblicherweise innerhalb der offenen Station frei bewegen. Oft stehen in dieser Vollzugsform auch verschiedenen Formen der Freizeitgestaltung bzw. Beschäftigung zur Verfügung. Freilich handelt es sich auch bei dieser Vollzugsform um Freiheitsentzug, denn ein Verlassen der Station ist grundsätzlich nur bei Enthftung möglich (die Station also nur nach innen „offen“, nach außen aber „geschlossen“), insgesamt scheint diese Form, die Schubhaft zu vollziehen – gegenüber dem Vollzug in der sogenannten geschlossenen Station – als weniger eingriffsintensiv und daher – in Relation zum Haftzweck – als deutlich angemessener. Aus Sicht der Kommissionen sollte daher, soweit ein Freiheitsentzug für geboten/ notwendig erachtet wird, der Form des offenen Vollzugs stets der Vorrang vor geschlossenen Vollzugsformen gegeben werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Schubhaft, zumal der Grund für den Freiheitsentzug in der Regel nicht in einem strafbaren Verhalten liegt, sondern in der Notwendigkeit der Sicherung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens.

Die Polizeianhaltezentren, in denen in Österreich die Schubhaft vollzogen wird, sind unterschiedlich groß und weisen vielfach individuelle Besonderheiten auf. Eine vollständige Darstellung der Situation in Österreich würde den Rahmen dieser Zusammenfassung sprengen, dargestellt werden deshalb in Folge nur einige ausgewählte Aspekte:

### a. Schubhaftbetreuung und Information Angehaltener

Die Qualität der Schubhaftbetreuung und als Teil derselben die Information Angehaltener über ihre Situation in rechtlicher Hinsicht ist österreichweit ausgesprochen uneinheitlich. Vielerorts musste ein massives Informationsdefizit der Angehaltenen über den Grund und die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Anhaltung festgestellt werden. So wurde etwa einer Kommission seitens der Schubhäftlinge glaubwürdig berichtet, dass die MitarbeiterInnen des vor Ort mit der Schubhaftbetreuung beauftragten *Vereins Menschenrechte Österreich* ausschließlich betreffend der so genannten Dublin-II Verordnung informiert hätten. Ein Wissen um die eigene rechtliche Situation betreffend die Haft, den weiteren Verlauf des

Verfahrens sowie etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten (insbesondere die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit der Schubhaft mittels Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen) war kaum bzw. gar nicht vorhanden (KOM I QB 1 S 6).

*Dieser Zustand ist in mehrfacher Hinsicht höchst bedenklich:*

- *Die Unwissenheit und - aus dieser erfließend - die Ungewissheit über die eigene Situation wird von Angehaltenen vielfach als sehr belastend erlebt. Nicht zuletzt infolge dieses Umstands entschlossen sich manche Angehaltene zu einem Hungerstreik, der die eigene Gesundheit schwer schädigen kann. Mehrfach trafen die Kommissionen Hungerstreikende an, die als Grund für die Verweigerung der Nahrungsmittelaufnahme angaben, ihren Fall mit einem Rechtsanwalt besprechen oder auch sonst rechtliche Beratung in Anspruch nehmen zu wollen (KOM II QB 1 S 8).*
- *Die Ungewissheit und Unwissenheit infolge mangelnder Information kann dazu führen, dass sich betroffenen Menschen nicht mehr als Rechtssubjekt, also Träger von Rechten und Pflichten mit einem Mindestmaß an Selbstständigkeit und Würde, sondern als den Behörden und deren Verfahren ausgeliefertes Objekt erlebten.*
- *Das Recht auf richterliche Überprüfung eines Entzugs der persönlichen Freiheit ist nicht nur völkerrechtlich, sondern auch innerstaatlich (gleich zweifach im Verfassungsrang) verankert (vgl. Art 5 EMRK sowie das Bundesverfassungsgesetzes vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit). Wenn nun einer vom Freiheitsentzug betroffenen Person de facto (nämlich durch einen Mangel jeglicher Information) das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Anhaltung entzogen wird, so steht dies in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht in offenem Widerspruch zu dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Art. 6 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit normiert, dass jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf ein Verfahren hat, in dem durch eine unabhängige Instanz über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden wird. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wird Angehaltenen aber vorenthalten, wenn und soweit keine entsprechende Information betreffend des rechtlichen Rahmens wie auch der Rechtsschutz-Möglichkeiten gegeben ist.*

Eine umfassende Information der Angehaltenen über ihre rechtliche Situation ist somit nicht nur verfassungsgesetzlich wie auch völkerrechtlich geboten. Sie stellt auch ein zentrales Element eines die Würde der Angehaltenen respektierenden Umgangs dar. Zusätzlich führen fundierte Informationen zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Situation, gibt eventuell begründete Hoffnung wie sie auch Fehleinschätzungen oder unberechtigte Erwartungen zerstreuen kann. Eine entsprechende aktive Information der Angehaltenen wirkt somit auch präventiv bzw. eskalationsvermeidend und liegt damit auch im Interesse der Behörden wie auch der vor Ort handelnden Beamten und Beamtinnen.

#### b. Medizinische Behandlung

Während eines rechtmäßigen Entzugs der persönlichen Freiheit durch den Staat trifft diesen eine Fürsorgepflicht nach Art. 3 EMRK, die insbesondere die Pflicht einschließt, Inhaftierte unter menschenwürdigen Bedingungen anzuhalten (siehe für viele EGMR 29.04.2003, Aliev gg Ukraine, Appl. 41220/98, Rz 131). Diese Pflicht zur Fürsorge schließt auch die sorgfältige Bedachtnahme auf die Gesundheit bzw. den Gesundheitszustand der Angehaltenen ein.

Im Bereich der medizinischen Behandlung wurden wiederholt bedenkliche Beobachtungen gemacht:

- Übereinstimmend berichteten mehrere Insassen (Schubhäftlinge) einer Gemeinschaftszelle unabhängig voneinander von einem Vorfall betreffend eines im Haftraum gestürzten Nigerianers. Dieser sei regungslos am Boden liegen geblieben. Mitinsassen hätten Beamte verständigt. Es wäre eine Person mit weißen Mantel bekleidet gekommen und hätte mit dem Fuß den am Boden liegenden getreten. Dem nach dem Tritt noch immer regungslos am Boden liegenden Insassen sei erst danach der Blutdruck gemessen worden (KOM I QB 3 S 6).
- Mehrfach mussten die Kommissionen feststellen, dass mit Angehaltenen, die der deutschen bzw. englischen Sprache nicht mächtig sind, sowohl das bei Haftantritt durchgeführte Aufnahmegespräch wie auch nachfolgende Konsultationen des Amtsarztes ohne Beiziehung eines Dolmetschers/ einer Dolmetscherin durchgeführt wurden (siehe etwa KOM V QB 3 oder auch KOM I QB 4 S 6).
- Einheitliche Regeln und Kriterien bei der Beurteilung der Frage der Haftfähigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Hungerstreikenden scheinen nicht Anwendung zu finden. Ganz im Gegenteil scheint es nach wie vor im Ermessen des jeweils zuständigen Amtsarztes zu liegen, wann eine Person als haftfähig anzusehen ist und wann nicht (siehe etwa KOM I QB 1 S 7).

*In allen drei der genannten Fälle wird - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - mangelnder Respekt, mangelnde Fürsorge und schließlich auch eine Geringschätzung der Person des/der Angehaltenen deutlich, welchem bzw. welcher strukturell zu begegnen ist.*

*Im Einzelnen ist festzuhalten: Im erstgenannten Fall mag allenfalls argumentiert werden, dass eine unmittelbare Überprüfung der Vitalfunktionen über einen intensiven Körperreiz erfolgen musste. Dies in Form eines Trittes mit dem Fuß auf einen am Boden liegenden Patienten vorzunehmen, würde aber eine völlig unangebrachte Form darstellen, in der doch ein erhebliches Maß an Geringschätzung dem Angehaltenen gegenüber zum Ausdruck kommt. Die Art des Umgangs kommt jedenfalls eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gleich.*

*Auch der Umstand, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen seitens der Amtsärzte und Amtsärztinnen grundsätzlich nicht beigezogen werden, erscheint im Lichte des Art. 3 EMRK zumindest bedenklich. Insbesondere eine Befundung von Krankheiten, welche dem psychischen bzw. psychiatrischen Bereich zuzuordnen sind, erscheint ohne Möglichkeit der Verbalkommunikation, also de facto oftmals nur mit Händen und Füßen und möglicherweise einigen Wortbrocken, soweit überhaupt jedenfalls nicht lege artis durchführbar. Aber auch in Fällen einer rein physischen Erkrankung erscheint ein Rückgriff auf die Möglichkeit der verbalen Beschreibung der Symptomatik zumindest hilfreich, wenn nicht mitunter eine notwendige Bedingung für eine profunde Befundung. Schließlich ist in der Beiziehung von DolmetscherInnen auch ein Zeichen des Respekts gegenüber den PatientInnen zu erblicken, welches zu einer die Würde der Angehaltenen möglichst achtenden Vollzugsform beiträgt.*

*Schließlich sollte im Lichte des Art. 3 EMRK strukturell auch der gängigen Praxis begegnet werden, dass letztlich Amtsärzte und Amtsärztinnen (scheinbar autonom und wohl daher divergierend – ein einheitliches Vorgehen war zumindest nur bedingt auszumachen) Kriterien betreffend der Beurteilung der Haftfähigkeit festlegen und anwenden.*

### c. Vollzugsform und Beschäftigungsmöglichkeiten

Vorweg sei an dieser Stelle auf Art. 1 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit verwiesen, welcher lautet:

*"Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen und zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind."*

Besagte Verfassungsbestimmung sieht also ausdrücklich vor, dass nicht nur die Frage, ob die Haft selbst zulässig ist oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu beurteilen ist, sondern auch die Beschränkungen während aufrechter Haft nur im notwendigen bzw. angemessenen Ausmaß zulässig sind. Wie erwähnt ist der Grund für die polizeiliche Anhaltung in Schubhaft nicht die Verwirklichung eines gerichtlichen Straftatbestandes, sondern eine Verwaltungsübertretung, die Haft soll (nur) deren Beendigung ermöglichen bzw. sichern.

Vor diesem Hintergrund ist es überaus unbefriedigend, dass die Bedingungen in Strafanstalten vielfach „insassenfreundlicher“ sind als jene in den Polizeianhaltezentren. Insbesondere in der Vollzugsform „**geschlossener Vollzug**“ sind die Einschränkungen als unangemessen zu betrachten. So müssen Häftlinge regelmäßig 23 Stunden pro Tag in ihrer (geschlossenen) Zelle verbringen. Wenn und soweit der Hofgang entfällt (was mitunter infolge von Personalmangel geschieht), kann bis auf wenige Ausnahmen die Zelle überhaupt nicht verlassen werden. Erschwerend tritt hinzu, dass Beschäftigungsmöglichkeiten nur unzureichend, vielfach überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Zwar wurden auch Anhaltezentren besucht, in denen ein hinreichendes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird (so etwa im PAZ Graz; siehe KOM VI QB 2 S 18), doch ist dies die Ausnahme von der Regel. Angehaltene im geschlossenen Vollzug sind vielfach nach wie vor auf ein abwechslungsloses Abwarten in ihrer Zelle beschränkt.

Selbst wenn Beschäftigungsmöglichkeiten eigentlich vorgesehen sind, bedeutet dies noch nicht, dass sie auch genutzt werden können. So musste in einem Anhaltezentrum festgestellt werden, dass der Tischfußballtisch desolat und kaum benutzbar war, ein im Hof befindlicher Tischtennistisch wegen der Unfallgefahr im Winter nicht benutzt werden konnte und Spiele oder Literatur kaum vorhanden waren (siehe KOM VI QB 1 S 8, Mängel mittlerweile behoben). In vielen Anhaltezentren war das Beschäftigungsangebot vergleichbar oder in noch geringerem Umfang vorhanden bzw. als letztlich nicht vorhanden anzusehen (vgl. insb. KOM VI QB 2 S 18; KOM III QB 1 S 7; KOM III QB 1 S 8). Allzu weit reichende Einschränkungen mussten auch in anderen Bereichen, wie Zugang zu sanitären Einrichtungen beobachtet werden: so war etwa in einem PAZ das Duschen für männliche Häftlinge in einer der besuchten geschlossenen Stationen nur einmal pro Woche, darüber hinaus nur auf ausdrückliche Bitte des Angehaltenen ein zweites Mal pro Woche möglich (die Möglichkeit, ein entsprechendes Ersuchen zu formulieren, war den meisten männlichen Häftlingen allerdings nicht bekannt; siehe KOM IV QB 2 S 9).

*Der geschlossene Vollzug zeichnet sich nach Ansicht der Kommissionen für die große Mehrzahl der Haftfälle angesichts des Haftzwecks durch unverhältnismäßige Einschränkungen der persönlichen Freiheit und allzu weit reichende Beschränkungen der persönlichen Autonomie aus. Dass diese Einschränkungen, welche für eine Gesamtdauer von bis zu 10 Monaten aufrecht erhalten werden können, aus Sicht der Betroffenen vielfach als Strafe empfunden werden, liegt auf der Hand; tatsächlich können jene Einschränkungen während des Vollzugs, welche über die für die*

*Erreichung des Haftzweckes notwendigen hinausgehen, nur in Ausnahmefällen als gerechtfertigt angesehen werden (etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt). Die Einschränkungen, die mit dem Vollzug der Schubhaft regelmäßig einhergehen, entsprechen nicht mehr deren Zweck, sie sind daher verfassungs- und menschenrechtlich höchst problematisch.*

Wie bereits eingangs angesprochen, ist von diesem geschlossenen Schubhaftvollzug der so genannte **offene Vollzug** zu unterscheiden, welcher sich durch (zum Teil deutlich) geringere Einschränkungen der persönlichen Autonomie auszeichnet. Insbesondere ist es den Angehaltenen tagsüber möglich, sich innerhalb der offenen Station frei zu bewegen, mit anderen Angehaltenen in Kontakt zu treten und auch verschiedenen Möglichkeiten der „Freizeit“gestaltung nachzugehen. Wie sich bei mehreren Besuchen zeigte, ist die Stimmung der Häftlinge, damit auch das Klima in der Station insgesamt (also auch der Verhältnis der Häftlinge zu den Beamten und Beamtinnen wie auch der Beamten und Beamtinnen untereinander) deutlich entspannter als in geschlossenen Stationen [vgl. für viele KOM 1 QB 1 S 5]).

Auffällig war allerdings, dass in manchen der offenen Stationen bestimmte Ethnien deutlich überproportional vertreten waren, während Personen anderer Volksgruppen fast ausschließlich oder auch gänzlich im geschlossenen Vollzug angehalten wurden. So fand sich in einem Wiener Anhaltezentrum wiederholt keine einzige Person afrikanischer Herkunft in der offenen Station, wohl aber mehrere im geschlossenen Vollzug (KOM I QB 1 S 5 und KOM I QB 3 S 6), während etwa Schubhäftlinge chinesischer Herkunft beinahe automatisch in die offene Station übernommen wurden. In einem anderen Anhaltezentrum wurde der Kommission ausdrücklich mitgeteilt, dass Angehörige ehemaliger GUS-Staaten von der offenen Station generell ausgeschlossen wären (KOM VI QB 2 S 10, in diesem PAZ wurde aufgrund der entsprechenden Rückmeldung der Kommission seitens des Kommandanten klargestellt, dass ein Ausschluss aus der offenen Station wegen Gründe der Herkunft, Rasse etc. nicht zulässig ist).

*Dass ein genereller Ausschluss aufgrund der Herkunft bzw. Ethnie der Person in einem Widerspruch zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung (Fremder untereinander) und dem Verbot der Diskriminierung steht, liegt auf der Hand.*

*Wiewohl unzweifelhaft Kriterien für den Zugang zur offenen Station und auch für den Verweis aus derselben zu entwickeln und umzusetzen sind, sollten die Voraussetzungen nicht an der Herkunft der Person, da eine solche Anknüpfung stets eine Diskriminierung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt, sondern stets an dem individuellen konkreten (Vor)Verhalten der Person anknüpfen.*

#### d. Minderjährige in Schubhaft

Nach Ansicht der Kommissionen sind die gängige Formen der Anhaltung in Schubhaft, sei es im geschlossenen Vollzug, oder auf der für die Anhaltung von Erwachsenen eingerichteten offenen Station, für die Anhaltung Minderjähriger schlicht ungeeignet. Auf die entsprechenden Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats darf an dieser Stelle verwiesen werden.

In Hinblick auf die besondere Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erscheint den Kommissionen die Beobachtung höchst problematisch (auch im Hinblick auf § 4 Abs 4 AnhO), dass de facto kein Unterschied zwischen der Anhaltung minderjähriger und volljähriger Personen in Hinblick auf die Anhaltungsmodalitäten gemacht wird. So gibt es regelmäßig keine zusätzlichen oder speziellen Beschäftigungsmöglichkeiten für Minderjährige, geschweige denn Schulungs- oder Ausbildungsangebote. In einem Wiener Polizeianhaltezentrum führt die Minderjährigkeit von Häftlingen zu der geradezu absurden

Situation, dass die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personen letztendlich zu deren Benachteiligung führt. Während nämlich erwachsene Häftlinge in den Vorzug der deutlich gelinderen Form des offenen Vollzuges kommen können, blieb Minderjährigen der Zugang zu der weniger eingriffsintensiven Vollzugsform verwehrt; sie werden also im geschlossenen Vollzug angehalten (KOM I QB 3 S 8).

*Minderjährige sollten nach Ansicht der Kommissionen in Österreich nicht in Schubhaft angehalten werden, weil auf ihre Bedürfnisse in Österreichs Polizeianhaltezentren regelmäßig nicht eingegangen werden kann und sie ganz besonders von den unverhältnismäßigen Einschränkungen, die mit einer Schubhaft regelmäßig einhergehen, betroffen sind.*

#### e. Verschiedenes

Wie bereits mehrfach erwähnt trifft den Staat eine besondere Fürsorgepflicht in Hinblick auf Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde. Diese gründet sich neben der Verfassungsbestimmung des Art. 3 EMRK insb. auch auf Art. 1 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, der ausdrücklich normiert, dass Angehaltenen unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Kommissionen bedenklich, dass in Anhaltezentren wiederholt Menschen angetroffen wurden, denen es an der notwendigsten Grundausstattung fehlte. So gaben etwa im Zuge eines Besuchs mehrere Häftlinge gegenüber der Kommission an, dass sie seit 20 Tagen ein und dieselbe Kleidung am Leib tragen würden. Der verständliche Wunsch nach einer Zweit- bzw. Ersatzkleidung hätte mangels Verständigungsmöglichkeiten nicht deponiert werden können. Ein Häftling erschien barfuss, da seine Schuhe völlig kaputt waren. Ein anderer Häftling gab an, er habe nur eine Unterhose zum Wechseln. Wenn er die Oberbekleidung wasche, müsse er nur mit der Unterhose bekleidet auf das Trocknen der Oberbekleidung warten. Ein weiterer Angehaltener, der mit Flipflops angetroffen wurde, gab an, dass es sich hierbei um die einzigen Schuhe handle, über die er verfüge (KOM V QB 4).

*Die angesprochene positive Schutzpflicht des Staates umfasst auch eine Versorgung der Angehaltenen mit den essentiellen und grundlegenden Gütern des täglichen Lebens (neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln bzw. der medizinischen Betreuung). Wenn und soweit ein Angehaltener nicht in der Lage ist, selbst eine Mindestausstattung an Kleidung sicherzustellen, so hat der Staat die entsprechende Versorgung vorzunehmen. Eine Basisausstattung an notwendigen Kleidungsstücken ist ebenso wie die Möglichkeit zu duschen oder auch sonst der Körperhygiene nachzugehen Grundvoraussetzung für einen die Würde der angehaltenen Menschen wahrenen Vollzug.*

Kritisch zu hinterfragen sind ferner die oftmals nur eingeschränkten Öffnungszeiten der offenen Stationen. Auf diesen Umstand angesprochen wurde den Kommissionen regelmäßig als Grund für die vorzeitige Schließung der Stationen mitgeteilt, dass für die Gewährleistung längere Öffnungszeiten nicht hinreichend Personal zur Verfügung stehe (siehe insb. KOM VI QB 1 S 7; KOM VI QB 2 S ; KOM VI QB 3 S 8, gegen Ende des Jahres 2011 wurden aufgrund der Rückmeldung der Kommission die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein „offener Vollzug“ tatsächlich bis 22:00 Uhr möglich war bzw. ist). Dagegen konnte in Klagenfurt ein „offener Vollzug“ bis 22:00 Uhr beobachtet werden (KOM VI QB IV).

*In grund- und menschenrechtlicher Hinsicht sollte, wie bereits dargestellt, der offene Vollzug ohnehin den Regelfall, der geschlossene Vollzug hingegen nur die Ausnahme von der Regel darstellen. Ein, wie es sich für die Kommissionen darstellt,*

*systemimmanenter, geradezu chronischer Personalmangel kann deshalb keinesfalls eine taugliche Rechtfertigung für die Anwendung der restriktiveren und somit in die grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen eingriffsintensiveren Vollzugsform des geschlossenen Vollzugs darstellen, zumal die Gesamtzahl der Schubhäftlinge in den letzten Jahren nicht gestiegen, sondern eher gesunken ist.*

## 2. Polizeiinspektionen

Wie schon in früheren Jahren mussten die Kommissionen auch 2011 wiederholt feststellen, dass den täglichen Herausforderungen des Polizeidienstes oft mit zu wenig Personal, zum Teil auch mit unzureichender Infrastruktur wie zB. nur unzureichend ausgestatteten Dienststellen begegnet wird (siehe hierzu die Ausführungen am Ende dieses Kapitels). Umso aner kennenswerter ist das vielfach vorbildhafte und engagierte Einschreiten der vor Ort tätigen Beamten und Beamtinnen.

Positiv ist hervorzuheben, dass sich vor allem im Wiener Raum der Zustand der Anhalte zellen deutlich gebessert hat und diese nunmehr durchgehend als sauber und gepflegt bezeichnet werden können. Dieser hohe Standard ist vorbildhaft (KOM I QB 4 S 10).

Dennoch mussten die Kommissionen auch im Berichtszeitraum einzelne Beobachtungen machen, welche durchaus Bedenken in grund- und menschenrechtlicher Hinsicht aufwerfen:

### a. Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Insbesondere in den Wiener Polizeiinspektionen nahmen die Kommissionen war, dass Misshandlungsvorwürfe von Seiten der Beamten und Beamtinnen oftmals als "Routine" betrachtet und ihnen nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit begegnet wurde. Mitunter gewannen die Kommissionen auch den Eindruck, dass seitens der jeweiligen Dienststellenleiter und -leiterinnen dem Umstand, dass gegen bestimmte Beamte und Beamtinnen gehäuft Misshandlungsvorwürfe vorgebracht wurden, nur wenig Interesse entgegengebracht wurde. So wurde etwa auch die Frage der Kommission, ob Aufzeichnungen hinsichtlich der Misshandlungsvorwürfe gegen Beamte und Beamtinnen sowie betreffend den Stand der diesbezüglichen Verfahren geführt würden, verneint (KOM II QB 1 S 18).

*So verständlich es sein mag, dass die Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung mit Misshandlungsvorwürfen leidet, wenn diese des Öfteren unberechtigt erhoben werden, kann und darf dies nicht zu einem nachlässigen oder gar gleichgültigen Umgang mit derartigen Vorwürfen führen. Ausdrücklich betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner ständigen Rechtsprechung, dass im Lichte des Art. 3 EMRK unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen unter keinen Umständen gerechtfertigt sein können. Wenn und soweit also eine Misshandlung festgestellt wird, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gleichkommt, ist diese stets eine Menschenrechtsverletzung und sowohl disziplinarrechtlich wie auch grundsätzlich strafrechtlich zu ahnden. Da jeder einzelne Misshandlungsvorwurf die Frage betrifft, ob die betroffene Person massiv in ihren Menschenrechten verletzt wurde, muss jedem Vorwurf wertungsneutral, unvoreingenommen und mit der rechtsstaatlich gebotenen Sorgfalt begegnet werden.*

*Eine Häufung von Misshandlungsvorwürfen gegen bestimmte Beamte und Beamtinnen sollte ungeachtet allfälliger disziplinar- und strafrechtlicher Ahndung des festgestellten Verhaltens, Anlass für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte sein, besonderes Aufmerksamkeit an den Tag zu legen. Eine solche Häufung bedeutet auf*

*jeden Fall Handlungsbedarf, sie kann nämlich auch darauf hinweisen, dass – von dem/der konkreten Beamten / Beamtin unverschuldet – bestimmte Abläufe allzu oft zu einer Eskalation führen.*

#### b. Amtsärzte und Amtsärztinnen

Im Jahr 2011 mussten die Kommissionen zum wiederholten Mal feststellen, dass eine hinreichende und durchgängige Verfügbarkeit von Amtsärzten und Amtsärztinnen für den Polizeidienst nicht österreichweit gegeben ist. So wurde einer Kommission etwa im Zuge eines Besuches berichtet, dass an der betreffenden Polizeiinspektion Amtsärzte und Amtsärztinnen nur „während der Dienststunden“ verfügbar seien, außerhalb derselben müsse daher in manchen Fällen auf Gemeindeärzte und Gemeindeärztinnen zurückgegriffen werden oder man behelfe sich notdürftig mit dem Unterbringungsgesetz und verbringe die betreffende Person mit dem Argument der Gefahr im Verzug in ein Krankenhaus, statt sie wie vorgesehen vor Ort von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen (siehe insb. KOM III QB 1 S 18; KOM III QB 3 S 9; KOM III QB 4 S 8).

*Hierzu ist festzuhalten, dass der Staat den Exekutivbeamten und -beamtinnen in einem zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben hinreichenden Ausmaß Amtsärzte und Amtsärztinnen zur Seite zu stellen hat. Auch in diesem Zusammenhang ist die schon mehrfach angesprochene, dem Staat zukommende Fürsorgepflicht gegenüber den vom polizeilichen Amtshandlungen betroffenen Personen mit zu berücksichtigen.*

#### c. Verständigung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin

Anlässlich der Durchsicht von Haftunterlagen wurde im Wiener Raum des Öfteren festgestellt, dass in der überwiegenden Mehrzahl von Festnahmen wegen Sucht- und Einbruchsdelikten die Verständigung von Angehörigen oder eines Rechtsbeistands aus dem Grund der „Verdunkelungsgefahr“ nicht ermöglicht wurde (KOM I QB 4 S 10). Eine solche Einschränkung der Verständigungs- und Kontaktmöglichkeit kann in Einzelfällen zwar rechtlich zulässig und geboten sein, darf aber nicht die Regel darstellen.

Einer Kommission gegenüber berichteten im Zuge eines Besuchs mehrere Häftlinge übereinstimmend und durchaus glaubwürdig, dass sie nicht über den anwaltlichen Journaldienst informiert wurden. Von zwei Häftlingen wurde darüber hinaus übereinstimmend geschildert, dass ihnen die Beiziehung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin mehr oder weniger ausgedredet wurde, weil "das sowieso nichts bringe" (KOM V QB 4).

*Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand unmittelbar nach der Festnahme, das heißt noch vor der ersten Einvernahme, sowie die Anwesenheit dieses Beistands bei der Einvernahme selbst sind fundamentale Schutzmaßnahmen gegen Folter und Misshandlung und grundlegende Garantien zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens.*

*Aus Sicht der Kommissionen kann die Einschränkung des Zugangs zu einem selbst gewählten Rechtsbeistand in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen im Interesse der polizeilichen, respektive staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ermittlungen notwendig und verhältnismäßig sein (etwa wenn konkrete Verdachtsmomente gegen einen Rechtsbeistand oder konkrete Hinweise auf Verabredungsgefahr vorliegen). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ein (wenn*

*auch überwachtes) Gespräch und/oder die Kontaktaufnahme mit einem (gegebenenfalls anderen als den zunächst gewünschten) unabhängigen Rechtsbeistand völlig verweigert werden. Eine systematische Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand für bestimmte Deliktsbereiche ist aus grund- und menschenrechtlicher Sicht unzulässig. Es muss wohl angenommen werden, dass es sich nicht in jedem Einzelfall um besonders schwerwiegende Umstände handelt, die eine Einschränkung betreffend den Zugang zum Rechtsbeistand rechtfertigen würden. Eher ist anzunehmen, dass einzelne Kriminalbeamte und -beamtinnen ohne Prüfung im Einzelfall - gleichsam automatisch - Verdunkelungsgefahr annehmen.*

#### d. Arbeitsbedingungen

Mehrfach wurde seitens der Kommissionen bereits betont, dass adäquate Arbeitsbedingungen einen essentiellen Beitrag zu einem auch in grund- und menschenrechtlicher Hinsicht möglichst korrekten Vollzug leisten. Ein Mangel etwa an Ruhemöglichkeiten kann dazu beitragen, dass Beamte und Beamtinnen am Ende eines längeren Dienstes oder gar mehrerer aneinander gereihter Dienste übermüdet und gestresst und daher nicht mehr in der Lage sind, die Verhältnismäßigkeit der von ihnen eingesetzten oder angeordneten Zwangsmittel in allen Situationen richtig einzuschätzen bzw. zu wahren. Stets ist die Frage nach adäquaten Arbeitsbedingungen aber auch eine nach dem Respekt gegenüber den diensttuenden Beamten und Beamtinnen und deren Arbeit.

Auch im Berichtszeitraum wurden abermals Ruheräume der Beamtinnen und Beamten angetroffen, welche eigentlich Umkleieräume sind und lediglich zusätzlich die Funktion der Ruheräume erfüllen sollen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass Beamte und Beamtinnen, die auf den (Klapp-) Betten ruhen möchten, häufig von anderen, sich umkleidenden Kollegen und Kolleginnen in der ohnehin kurzen Erholungszeit gestört werden (KOM I QB 1 S 11; KOM I QB 2 S 11).

Auch bauliche und strukturelle Mängel, welche die ohnedies belastende Tätigkeit der Beamten und Beamtinnen noch erheblich erschweren, wurden wahrgenommen. So wurde etwa an einer Dienststelle festgestellt, dass Räumlichkeiten nass, mit schlechter bzw. gar keiner Belüftung versehen sind, über kein Tageslicht verfügen, Korrosionsschäden an Rohrleitungen aufweisen und schließlich die Duschräume nur mehr als desolat beschrieben werden können. Zudem wurde noch deutliche Lärmbelästigung im Ruhebereich festgestellt (KOM III QB 1 S 9). Auf einer anderen Polizeiinspektion wurde der Kommission von Ruheräumen berichtet, in die im Herbst regelmäßig Wasser eindringt (KOM III QB 2 S 9).

Hinzu kommt, dass bei vielen Dienststellen der tatsächliche Personalstand deutlich unter dem vorgesehenen angesiedelt ist. So sind etwa an der Polizeiinspektion Scheibbs 17 Beamte und Beamtinnen „systemisiert“ (vorgesehen). Tatsächlich versehen aber nur ca. 11-12 Beamte und Beamtinnen Dienst, was zu einer entsprechend hohen Anzahl an Überstunden führt. Mit ein Grund für die solcherart angespannten Personalverhältnisse dürfte sein, dass Teilzeitlehrkräfte, beispielsweise nach einer Karenzierung, eben nicht nach den zu leistenden Arbeitsstunden, sondern als Vollzeitkräfte gezählt würden (KOM III QB 3). An einer anderen Dienststelle wurde der Kommission berichtet, dass ab Mai 2011 von 16 systemisierten Beamten und Beamtinnen lediglich sieben(!) ihren Dienst versehen würden. Da gleichzeitig der Arbeitsanfall stets anwachse, sei die unzureichende Besetzung der Dienststellen höchst problematisch (KOM IV QB 2 S 13, siehe hierzu auch KOM IV QB 2 S 15). Eine Kommission musste in ihrem Quartalsbericht gar feststellen, dass alle in dem berichtsgegenständlichen Zeitraum besuchten Polizeiinspektionen unter dem Systemstand besetzt waren (KOM V QB 2).

Teilweise haben die Kommissionen auch eine mangelhafte technische Ausstattung beobachtet, die einer optimalen Aufgabenerfüllung nahe liegender Weise nicht gerade dienlich ist. So wurde einer Kommission im Zuge eines Besuchs mitgeteilt, dass die computertechnische Ausstattung an der betreffenden Polizeiinspektion generell verbesserungswürdig sei, der Kommandant dieser PI musste sogar davon berichten, dass sein eigenes Büro über gar keinen Computerarbeitsplatz verfüge. Er müsse seine Aufgaben daher entweder in einem Büro von Kolleginnen und Kollegen oder am Eingangsbereich wahrnehmen (KOM III QB 3 S 9).

An einer Polizeiinspektion wurde seitens der Kommission gezielt hinsichtlich allfällig aufgetretener Burn-Out Fällen nachgefragt. Der Kommission wurde glaubhaft mitgeteilt, dass der Arbeitsanfall generell an die Grenzen der Belastbarkeit gehe bzw., dass die Beamten und Beamtinnen "extrem belastet" seien. In jüngerer Vergangenheit habe es gleich zwei Burn-Out-Fälle gegeben. Ein Beamter habe in ein Spital eingeliefert werden müssen. Dieser sei jetzt in Frühpension (und darüber alles andere als glücklich, weil er „Polizist mit Leib und Seele" gewesen sei). (KOM I QB 4 S 9).

*Nach Ansicht der Kommissionen hat der Staat für Polizeibeamte ein Arbeitsumfeld sicherzustellen, dass Symptomen, die heute als „burn-out“ bezeichnet werden, möglichst flächendeckend entgegenwirkt. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre ein Abgehen von der Erfassung des Personalstands einer Dienststelle nach Köpfen hin zu einer solchen nach Arbeitsstunden. Erst dadurch wird das tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitsstundenausmaß erfasst und kann somit auch planungstechnisch dem Arbeitsanfall gegenübergestellt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die offenbar bislang geübte Erfassung nach Köpfen letztlich auch einen besonders für Frauen diskriminierenden Aspekt hat, weil Frauen tendenziell häufiger (etwa nach einer Karenz) in Teilzeit beschäftigt sind, sich zugleich aber dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass ihre (Teilzeit-)Anstellung zu einer Mehrbelastung ihrer Kollegen und Kolleginnen führt.*

*Für einen menschenrechtskonformen Vollzug von polizeilichen Befugnissen ist es unerlässlich, den BeamtInnen die für ihre Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, aber auch das nötige Personal. Wo diese Ressourcen nicht oder nur zum Teil zur Verfügung stehen, gebietet es auch der Respekt gegenüber dem eigenen Personal, diese Mängel ehrlich und offen darzustellen, statt sie statistisch zu verbergen und damit in Wahrheit zu perpetuieren.*

### **3. Großveranstaltungen und Demonstrationen**

Veranstaltungen und Demonstrationen wurden von der Polizei generell professionell und häufig geradezu vorbildhaft abgewickelt. Routine und Besonnenheit zeichnen das Handeln der Polizei in diesen Bereichen bei so gut wie allen beobachteten Einsätzen aus.

So konnte beispielsweise im Zuge einer kritischen Situation während eines Fußballspiels beobachtet werden, wie die Beamten und Beamtinnen deutlich sichtbar Stellung bezogen ohne darüber hinaus unmittelbar in das Geschehen einzugreifen und allein durch dieses Zeigen der Präsenz deutlich zur Deeskalation der Gesamtsituation beigetragen haben (KOM III QB 2 S 11). Auch zu erwähnen ist etwa das professionelle und ordnungsgemäße Handeln der Polizei im Zuge der Begleitung einer Demonstration im Juni 2011 in Villach. Die Beamten und Beamtinnen sahen sich mit drei nicht angekündigten Spontanversammlungen konfrontiert. Diese wurden maßhaltend aufgelöst. Als strategisch sinnvolle Maßnahme konnte die professionell durchgeführte räumliche Trennung der Demonstranten und Demonstrantinnen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen jener Veranstaltung wahrgenommen werden, gegen die demonstriert wurde (KOM VI QB 2 S 14).

*Das Auftreten und Agieren der österreichischen Polizei bei Großveranstaltungen und Demonstrationen kann zusammengefasst als international vorbildlich bzw. Beispiel für eine „best practice“ angesehen werden.*

#### **4. SOKO - Ost**

Die beobachteten Einsätze in der SOKO - Ost verliefen routiniert und wurden ordnungsgemäß abgewickelt. Die Beamten und Beamtinnen agierten unaufgeregt, freundlich und professionell (KOM III QB 2 S 11 und KOM III QB 3 S 11).

*Auch in diesem Bereich sahen die Kommissionen im Jahr 2011 keinen Anlass zu menschenrechtlichen Bedenken.*

#### **5. Bekämpfung der Schlepperei im Rotlichtmilieu**

Ein beobachteter Großeinsatz zur Bekämpfung von Schlepperei und damit in Zusammenhang stehender Tatbestände kann als positives Beispiel gewertet werden: die Beamten und Beamtinnen wiesen nach Betreten der Räumlichkeiten, in denen sowohl Täter bzw. Täterinnen wie auch Opfer vermutet wurden, alle Anwesenden an, nicht miteinander zu kommunizieren. Nach Kontrolle der Ausweise wurden die mutmaßlichen Opfer aufgefordert, sich anzukleiden, um sie danach zu den Einvernahmen zu bringen. Die Beamtinnen waren sehr um einen emphatischen Umgangston bemüht und informierten die Frauen schon vor dem Verlassen des kontrollierten Hauses, dass sie nicht verhaftet, sondern als Zeuginnen zur Einvernahme gebracht würden. Im Bundeskriminalamt warteten die Frauen auf ihre Einvernahmen. Die Kommissionsmitglieder erfuhren, dass bereits eine der Muttersprache der Frauen kundige Mitarbeiterin des Vereins LEFÖ-IBF, eine Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, informiert worden sei und zur Unterstützung der Frauen kommen würde (KOM II QB 4 S 13).

*Sowohl Vorbereitung wie auch Struktur und Art des Einsatzablaufs waren auf den Schutz und die Achtung der Rechte und Würde der Frauen bedacht. Begrüßenswert ist nach Ansicht der Kommissionen insbesondere, dass die Frauen noch bei Verlassen des Gebäudes informiert wurden, dass sie nicht als Beschuldigte sondern als Zeuginnen angesehen würden. Positiv hervorzuheben ist zudem die Einbindung von Mitarbeiterinnen einer auf Opfer von Frauenhandel spezialisierten Organisation.*

#### **5. Abschiebungen**

Die verschiedenen, im Zuge von Abschiebungen einschreitenden Teams der Polizei selbst agierten durchwegs ruhig, professionell und um Deeskalation bemüht. Dennoch wurden in Einzelfällen bedenkliche Beobachtungen gemacht, die allerdings nicht unmittelbar das konkret einschreitende Abschiebeteam betrafen, sondern strukturelle Defizite im Umfeld:

##### a. Schubhaftbetreuung, unabhängige Beobachtung und Dolmetschdienste

Wiederholt musste festgestellt werden, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins Menschenrechte Österreich quasi multifunktional an Abschiebungen mitwirken (siehe etwa KOM I QB 1 S 18, KOM II QB 3 S 14 und 15, KOM II QB 4 S 9). So kommt besagten Personen oftmals eine betreuende Funktion zu (als Schubhaftbetreuung), zu dem fungieren sie als so genannte unabhängige Menschenrechtsbeobachter bzw. –beobachterinnen und

schließlich übernehmen sie regelmäßig die Aufgabe der Dolmetschung zwischen Abschiebeteam und dem bzw. der von der Abschiebung betroffenen Person.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins zumeist durchaus bemüht sind, die Funktion des unabhängigen Beobachters bzw. der unabhängigen Beobachterin professionell wahrzunehmen, ihre Tätigkeit also auch auf diese Funktion zu beschränken. Beobachtet wurde aber auch, dass ein bewusst um Abgrenzung bemühter Menschenrechtsbeobachter über Nachfrage des Abschiebeteams als Betreuer tätig wurde bzw. werden musste (KOM II QB 4 S 10).

Auch musste festgestellt werden, dass die Dolmetschleistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins des Öfteren mangelhaft war. So wurde beobachtet, dass der nicht nur im fremdenrechtlichen Verfahren verfahrensrechtlich bedeutende Terminus der "aufschiebenden Wirkung" einem als Dolmetscher einschreitenden Mitarbeiter des Vereins nicht bekannt war (KOM II QB 4 S 9). Durchaus häufig überschritten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch die Grenzen professioneller Übersetzung, indem sie das Gespräch an sich zogen oder nur selektiv übersetzten. So antwortete ein dolmetschender Mitarbeiter auf die Frage eines Beamten, warum der Abzuschiebende in Haft war, mit den Worten, er nehme "das Übliche" an, der Betroffene selbst wurde in diesem Fall gar nicht um Antwort gebeten (KOM II QB 3 S 14).

*Eine solche, zumindest faktische, Überlagerung mehrerer Funktionen (Betreuung, Dolmetschung, Beobachtung) erscheint in mehrerlei Hinsicht problematisch: es liegt auf der Hand, dass die gleichzeitige Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im Zuge ein und derselben Amtshandlung zu einer unvermeidbaren Kollision der Aufgabenstellungen bzw. der dahinter stehenden Interessen führen muss. So ist die (Sozial-) Betreuung typischerweise von einem emphatischen Vertrauensverhältnis zu der betreuten Person geprägt bzw. ist ein solches Voraussetzung für profunde Betreuung. Demgegenüber zeichnet sich professionelle Dolmetschung durch eine streng objektive und gleichsam außerhalb der Interessen der sonst beteiligten Personen stehende Position aus. Der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin ist idealtypischerweise objektiver Mittler bzw. objektive Mittlerin des Gesagten, und hat keinerlei Eigeninteresse am Verlauf oder Ausgang des Gesprächs. Ein unabhängiger Menschenrechtsbeobachter bzw. -beobachterin wiederum hat gänzlich außerhalb der beobachteten Amtshandlung zu stehen, um so seiner bzw. ihrer Aufgaben entsprechend nachkommen zu können. Wenn und soweit ein unabhängiger Menschenrechtsbeobachter bzw. eine unabhängige Menschenrechtsbeobachterin selbst in die zu beobachtende Amtshandlung eingebunden ist, so hat dies konsequenterweise zur Folge, dass der Beobachter bzw. die Beobachterin unter anderem auch sein bzw. ihr eigenes Verhalten und Handeln zu beurteilen hat. Evidenterweise liegt ein Rollen- und Interessenskonflikt vor.*

*Zudem ist im Hinblick auf die (oftmals mangelhafte) Qualität der Dolmetschung festzuhalten, dass lege artis durchgeführte Dolmetschung von entscheidender Bedeutung für den (auch rechtlich) korrekten Ablauf bzw. Vollzug der Amtshandlung ist. Selbst bei bestem und korrektestem Handeln des Abschiebeteams kann eine solche Amtshandlung dennoch rechtswidrig sein, wenn und soweit für den Verfahrensablauf und für die Rechte der betroffenen Person entscheidende Informationen nicht korrekt transportiert werden.*

#### b. Mitnahme von Habseligkeiten

Wiederholt klagten von Abschiebungen betroffene Personen gegenüber der Kommission, dass ihnen die Mitnahme von ihrem Hab und Gut verwehrt werde bzw. worden sei. So teilte etwa eine Person der Kommission mit, dass sie nach seiner Festnahme keine Möglichkeit

bekommen habe, seine Habseligkeiten aus der Unterkunft zu holen. Seitens eines Rechtsberaters wurde die Kommission in Kenntnis gesetzt, dass die betreffende Person bereits seit dem ersten Abschiebeversuch mit einer Festnahme gerechnet und daher drei Koffer fertig gepackt bereitgestellt gehabt hätte. Im Zuge der Festnahme sei er dann aber doch zu schockiert gewesen, um aktiv um die Mitnahme seine Habseligkeiten nach Wien zu bitten. Seitens der Beamten und Beamtinnen sei er zunächst auch auf keine Weise auf dieses Thema angesprochen worden (KOM III QB 2 S 11). In einem weiteren Fall wurde erst auf Nachfrage der abzuschiebenden Person per Telefon der Versuch unternommen, das Gepäck noch rechtzeitig von Oberösterreich zum Flughafen zu verbringen (KOM II QB 2 S 9). In einem, den vorgelagerten Beobachtungen vergleichbaren Fall äußerte sich die betroffene Familie sehr betrübt, ihr Hab und Gut zurücklassen zu müssen. Darunter hätten sich Gegenstände wie ein Notebook oder ein Fernsehgerät befunden (KOM II QB 3 S 15).

*Die Kommissionen sind sich der Problematik bewusst, dass eine Verhängung der Schubhaft mit nachfolgender Abschiebung geradezu das Gegenteil von einer selbstbestimmten, organisierten Ausreise mit entsprechender Vorbereitungszeit darstellt. Bei abzuschiebenden Personen handelt es sich aber häufig um langjährig in Österreich aufhältig gewesene Menschen. Es stellt sich die Frage, ob in organisatorischer Hinsicht nicht auch bei Abschiebungen auf die Dauer des vorhergegangenen Aufenthalts Rücksicht genommen werden sollte, zumal mit der Aufenthaltsdauer regelmäßig auch die Anschaffungen (und somit die im Falle einer Abschiebung mitzunehmenden Habseligkeiten) bzw. der Organisationsaufwand anwachsen. Jedenfalls handelt es sich hierbei auch um einen Aspekt, dem im Zuge von Abschiebungen im Lichte des Art. 8 EMRK mehr Beachtung zukommen sollte. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Bedürfnisse und die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hinzuweisen, für die der Vorgang einer Abschiebung an sich und auch der damit verbundene Verlust einzelner Gegenstände wesentlich dramatischer sein kann als für Erwachsene, die in der Lage sind, die Gesamtzusammenhänge zu erfassen.*

### c. Verschiedenes

Nur in Einzelfällen wurden auch bedenkliche Beobachtungen betreffend die Abschiebeteams selbst gemacht. So behauptete ein Beamter in einem Telefonat (im Widerspruch zu den rechtlichen Gegebenheiten), dass sich das Asylverfahren des Abzuschiebenden positiv entwickeln würde, wenn er keine Schwierigkeiten bei der Abschiebung machen würde (KOM II QB 3 S 14).

*Ein solches Verhalten kann günstigstenfalls mit unzureichender Materienkenntnis des handelnden Beamten erklärt werden und würde auf dringenden Schulungsbedarf hinweisen, sofern es sich nicht um eine absichtliche (und unzulässige) Falschinformation handelte.*

Bedenklich erscheint den Kommissionen auch folgender Einzelfall: Ein 13-jähriger Junge musste über Stunden hinweg mit ansehen, wie seine aufgebrachte Mutter, an den Armen gefesselt, am Boden eines Transportfahrzeugs tobend und schreiend von den Beamtinnen gewaltsam nieder gehalten werden musste, um Selbstverletzungen zu vermeiden. Er musste weiters zusehen, wie sein Vater während des Transports immer wieder offenkundig verzweifelt in Tränen ausbrach. Seitens der Beamtinnen wurde der Junge schließlich herangezogen, um seine Mutter psychisch zu stützen und beruhigend auf sie einzuwirken (KOM IV QB 2 S 18).

*Dass das Miterleben einer solchen Situation für ein Kind zutiefst belastend, wenn nicht traumatisierend ist, liegt auf der Hand. Erschwerend tritt hier hinzu, dass das Kind, welches in einer derartigen Ausnahmesituation selbst der Unterstützung bedarf,*

*„in die Pflicht genommen“ wurde, um seine Eltern zu stützen und zu beruhigen. Dieser Versuch einer Abschiebung hätte im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der besonderen Verletzlichkeit von Minderjährigen wohl früher abgebrochen werden müssen als dies tatsächlich erfolgte.*

Auch im Bereich der Abschiebungen musste festgestellt werden, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen bei den ärztlichen Untersuchungen nur, soweit überhaupt, ausnahmsweise herangezogen werden. Man versuche, wie der Kommission gegenüber angegeben wurde, sich "mehr oder weniger mit Zeichensprache zu unterhalten" oder man habe es mit ein bisschen "Englisch probiert" (KOM V QB 4).

*Auch wenn es untunlich wäre, in allen Stadien einer Abschiebung immer einen Dolmetscher beizuziehen, ist die Möglichkeit, mit dem Betroffenen zu kommunizieren, unverzichtbar, um unnötige Eskalationen, im Einzelfall aber auch das Übersehen von rechtlich relevanten Details zu vermeiden. Zumindest sollten Abschiebeteams daher immer die Möglichkeit haben, einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin telefonisch zu kontaktieren, um in weiterer Folge mittels Mobiltelefon und Freisprecheinrichtung eine Übersetzung zumindest der wesentlichsten Passagen zu ermöglichen.*

## **6. Grundversorgungs-Kontrollen**

Wiederholt wurden im Berichtszeitraum so genannte Grundversorgungs-Kontrollen durchgeführt, welche - so war zunächst kommuniziert worden - sowohl der Frage der Berechtigung des Bezugs von Grundversorgungsleistungen wie auch der Überprüfung unter fremdenrechtlichen Gesichtspunkten dienen sollten. Während zu Beginn des Jahres 2011 noch einige (wenige) durchaus fragwürdige Wortmeldungen der Beamten und Beamtinnen gegenüber den kontrollierten Personen wahrgenommen werden mussten (etwa die Aussage an einen der Kontrollierten: "Kumm her Klaner, du rufen jetzt Vermieterin an" [KOM I QB 1 S 17]), war das Verhalten der Beamten und Beamtinnen im Zuge der im weiteren Verlauf des Jahres beobachteten Kontrollen durchaus korrekt (KOM I QB 3 S 14): Die Beamten und Beamtinnen waren bemüht, sowohl ihre Funktion wie auch den Grund für ihren Besuch zu erklären; die Kontrollierten wurden grundsätzlich respektvoll behandelt und ausschließlich per "Sie" angesprochen (a.a.O.).

Dennoch wurde beobachtet, dass die kontrollierten Personen (die Grundversorgung ist für AsylwerberInnen vorgesehen, diese Menschen sprechen in der Regel kaum oder gar nicht Deutsch) aufgrund von Sprachbarrieren häufig nicht verstanden, warum und von wem sie denn eigentlich kontrolliert wurden. So wurde in zwei Wohnungen nach Abschluss der Amtshandlungen von der beobachtenden Kommission noch ein Gespräch mit den soeben kontrollierten Personen geführt. Dabei wurde festgestellt, dass diese den Gegenstand und Zweck der Kontrollen nicht verstanden hatten. (KOM I QB 3 S 14).

*Bei den sogenannten Grundversorgungskontrollen werden innerhalb weniger Stunden Menschen aus vielen verschiedenen Nationen aufgesucht. Deshalb ist es kaum möglich, zu diesen Amtshandlungen alle nötigen Dolmetscher mitzunehmen. Dennoch ist auch hier die Möglichkeit, mit den Betroffenen zu kommunizieren, unverzichtbar. Zumindest sollten die BeamInnen, die diese Kontrollen durchführen, daher immer die Möglichkeit haben, einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin telefonisch zu kontaktieren, um in weiterer Folge mittels Mobiltelefon und Freisprecheinrichtung eine Übersetzung zumindest der wesentlichsten Passagen zu ermöglichen.*

Problematisch erweisen sich nach Ansicht der Kommissionen zudem zwei weitere Themenbereiche im Zusammenhang mit derartigen Kontrollen: Zum einen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grundlage derartiger Kontrollen. Zum anderen (wenn auch mit

dem zuvor angesprochenen Themenbereich im Zusammenhang) ist fraglich, ob und inwieweit von einer freiwilligen Mitwirkung der von den Kontrollen betroffenen Personen gesprochen werden kann.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine klare Trennung zwischen GVS-Kontrollen und fremdenpolizeilichen Hausdurchsuchungen nicht gegeben ist. Nach Wahrnehmung der Kommissionen kommt es zu einer Vermischung beider Aufgaben- bzw. Kontrollbereiche (mit ihren jeweils unterschiedlichen Erkenntniszielen), wobei die fremdenpolizeilichen Kontrollen im Vordergrund zu stehen scheinen. Nach dem klaren Wortlaut des Fremdenpolizeigesetzes wären die dem Einsatz zugrunde gelegten gesetzlichen Ermächtigungen (zB zum Betreten einer Wohnung durch Beamte des öffentlichen Sicherheitsdienstes) vom Vorliegen bestimmter Tatsachen, die ein solches Einschreiten rechtfertigen, abhängig. Nach den Beobachtungen der Kommissionen lagen diese vom Gesetz normierten Voraussetzungen häufig gar nicht vor.

Zudem ist die "Begleitung" solcher Einsätze durch Zivilpersonen, die die Verwendung öffentlicher Gelder im Rahmen der Grundversorgung kontrollieren, gesetzlich nicht vorgesehen. Da mit solchen Einsätzen aber in aller Regel ein Grundrechtseingriff, nämlich insbesondere einer in das Recht auf Achtung der Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK verbunden ist (jedenfalls dann, wenn im Zuge der Kontrollen Wohnungen betreten und in Augenschein genommen werden), bedarf ein solcher Einsatz stets auch einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

Soweit seitens der zuständigen Behörden davon ausgegangen wird, dass derartige Gemeinschaftskontrollen durch die freiwillige Gestattung, also Einwilligung der Betroffenen, Rechtfertigung finden würden, ist dem entgegenzuhalten, dass in aller Regel angesichts der konkreten Umstände schlicht nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden kann. Zwar wurde in der Regel seitens der uniformierten Beamten und Beamtinnen gefragt, ob man eintreten dürfe, diese Frage kann aber aus Sicht der Betroffenen nur als rhetorische, nämlich als höfliche Umschreibung einer ansonsten mit Gewalt durchzusetzenden Aufforderung verstanden werden. Unterstrichen wird diese Einschätzung etwa auch durch die Wahrnehmung der Kommission, dass ein Beamter gegen eine Tür, welche zunächst nicht geöffnet wurde, mit den Fäusten zu schlagen begann. In einem anderen Fall betrat ein Beamter durch die offen stehende Wohnungstür ungefragt die Wohnung und sprach die darin aufhältige Frau sogleich auf ihre "Papiere" an (KOM II QB 2 S 9). In diesen Fällen wie auch bei den übrigen beobachteten GVS-Kontrollen wurde nicht explizit auf die als Rechtfertigung für den Eingriff angeführte Freiwilligkeit, somit die Möglichkeit der sanktionslosen Nichtmitwirkung, hingewiesen.

*Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Einsätze selbst im Großen und Ganzen maßhaltend und korrekt (abgesehen von einigen wenigen Fällen wie den zuvor angeführten) abgewickelt wurden, dass aber das Vorliegen einer hinreichenden rechtlichen Grundlage für diese Einsätze höchst fraglich erscheint. Hinzu tritt, dass die Kontrollierten oftmals in Hinblick auf Gegenstand und Zweck der Kontrolle ratlos zurückgelassen wurden. Letzterem Punkt könnte dergestalt begegnet werden, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen für die zu erwartenden Sprachen zumindest telefonisch zur Verfügung stehen und/oder dass Informationsblätter betreffend der Amtshandlungen sowie mit Namhaftmachung von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen - ebenso in den gängigen bzw. zu erwartenden Sprachen - ausgehändigt werden.*

## **7. Identifizierbarkeit von einschreitenden Beamten und Beamtinnen**

Im Zuge einer Amtshandlung, bei der mehr als hundert Beamte eingesetzt waren (Auflösung einer Hausbesetzung) konnte eine Kommission wahrnehmen, dass eine von einer

Amtshandlung (Personsdurchsuchung und Identitätsfeststellung) betroffene Person kurz nach dieser Amtshandlung um die Nennung der Dienstnummer des Beamten gebeten hatte, mit dem sie zu tun gehabt hatte. Ihr wurde lapidar mitgeteilt, dass man ihr die Nummer nicht nennen könne. Die eingesetzten Beamten trugen keinerlei Dienstnummern und waren auch sonst nicht individuell erkennbar (KOM I QB 4 S 11), da mehr als hundert Beamte im Einsatz waren, kann diese Auskunft durchaus wahrheitsgemäß gewesen sein.

*An diesem Beispiel zeigt sich nach Ansicht der Kommissionen eine grundlegende Problematik: Polizeibeamte und –beamtInnen sind, besonders bei Großeinsätzen, für Zivilpersonen in keiner Weise identifizierbar. Es ist sogar davon auszugehen, dass selbst am Einsatz beteiligte Beamte und Beamtinnen derselben Einheit, umso mehr Beamte und Beamtinnen von anderen Einheiten keine Möglichkeit haben, ihre Kollegen und Kolleginnen - auch solche, die Misshandlungen begehen - zu identifizieren. Die Tatsache, dass alle Beamten und Beamtinnen bei solchen Einsätzen gleichsam völlig anonym auftreten, wird in Hinblick auf die mitunter notwendige Zurechenbarkeit von Einzelhandlungen zu Einzelpersonen als problematisch erachtet – sie erschwert jedenfalls massiv die Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen (das heißt auch: die Abgrenzung, wer überhaupt von so einem Vorwurf betroffen sein könnte und wer nicht).*

*Anzumerken ist zudem, dass eine sichtbare Kennzeichnung wohl auch die Führung von Zügen und Kompanien erleichtern würde, da die verantwortlichen Vorgesetzten so schneller erkennen könnten, welcher ihrer Beamten und Beamtinnen gerade an welchem Ort des Einsatzgeschehens befindlich ist.*

*Nicht zuletzt könnte eine individuelle Kennzeichnung von BeamtInnen zumindest mittels offen getragener Dienstnummern, mehr noch mittels Namensschildern, dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger PolizeibeamtInnen nicht mehr als völlig anonyme Staatsgewalt, sondern als Menschen in Uniform erleben, was in vielen Bereichen auch für die BeamtInnen selbst zu einer besseren Einbindung in ihre Arbeitsumgebung, zu mehr Respekt und damit zu höherer Arbeitszufriedenheit bedeuten könnte.*